

Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der

Stadt Kierspe vom 23.09.2014

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der aktuellen Fassung und des § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 23.09.2014 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

I.

Allgemeine Zuständigkeit

§ 1

Rat und Verwaltung

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt Kierspe zuständig, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung, das bestehende Ortsrecht, andere Rechtsvorschriften oder Beschlüsse des Rates einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.
- (2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters richtet sich nach § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kierspe. Soweit seine Zuständigkeit nicht auf gesetzlichen Bestimmungen beruht, kann im Einzelfall der Rat oder ein Ausschuss die Entscheidungsbefugnis an sich ziehen (§ 41 Abs. 3 GO NRW).

§ 2

Rat und Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches Ratsbeschlüsse vorzubereiten, soweit sie in der Angelegenheit nicht im Rahmen der durch den Haushaltsplan bereitgestellten Mittel selbst entscheiden können.
- (2) Unabhängig von der Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse kann der Rat für jeden bestimmten Kreis von Verwaltungsgeschäften oder für jeden Einzelfall die Übertragung der Entscheidungsbefugnis zurücknehmen.

II.**Zusammensetzung und Zuständigkeit der Ausschüsse****§ 3****Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus zwölf Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister, welcher den Vorsitz führt. Die Stellvertretung des Vorsitzenden regelt sich nach § 57 Abs. 3 GO NRW.
- (2) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr (§ 57 Abs. 2 GO NRW).

Gesetzliche Aufgaben:

- a) Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse (§ 59 Abs. 1 GO NRW). Bei unterschiedlichen Beschlüssen der Fachausschüsse obliegt dem Hauptausschuss die endgültige Entscheidung.
 - b) Dringlichkeitsentscheidungen (§ 60 GO NRW),
 - c) Entscheidung über die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW),
 - d) Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten des Bürgermeisters mit dem Beigeordneten (§ 70 Abs. 4 GO NRW),
 - e) Vorbereitung der Haushaltssatzung und Ausführung des Haushaltsplanes (§ 59 Abs. 2 GO NRW).
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet weiterhin über
 - a) die Gewährung von Beihilfen, Zuschüssen u. ä., soweit die Entscheidung nicht einem Fachausschuss übertragen ist; hierunter fallen nicht Beihilfen, Zuschüsse u. ä. nach beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen,
 - b) Erlass und Niederschlagung privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Stadt, soweit die Forderung im Einzelfall mehr als 2.500,00 € beträgt,
 - c) Anträge auf Gewährung von Ratenzahlungen für Geldforderungen der Stadt (Steuer-, Gebühren- und sonstige Forderungen), soweit die Abtragsfrist mehr als zwei Jahre beträgt, gerechnet vom Tage der Rechtskraft des Bescheides,
 - d) die Vergaben von Aufträgen, soweit sie nach der Hauptsatzung nicht in die Zuständigkeit der Fachausschüsse oder in die des Bürgermeisters fallen,
 - e) Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW.

- (4) Der Hauptausschuss berät über folgende Angelegenheiten:
- a) Überprüfung der Notwendigkeit von Hebesatzänderungen im Bereich der Grundsteuer im 3-Jahres-Intervall aufgrund der Winterdienstkosten, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind,
 - b) die Beurteilung aller Beschlüsse anderer mit Entscheidungsbefugnis ausgestatteter Ausschüsse, bei denen Überschreitungen der Haushaltsansätze ggf. unter Einbeziehung der Verpflichtungsermächtigungen und/oder der Ansätze der Finanzplanung die Folge sein werden,
 - c) Grundstücksangelegenheiten und Grundstücksgeschäfte ab einer Vertragssumme von 2.500 EURO,
 - d) Gebühren- und Beitragskalkulationen,
 - e) Fragen kommunalpolitischer Zusammenarbeit mit den Nachbarstädten,
 - f) Angelegenheiten städtischer Gesellschaften und Beschlüsse nach § 113 GO NRW,
 - g) Angelegenheiten der Städtepartnerschaften,
 - h) Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind.

§ 4

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 7 Ratsmitgliedern.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung (§ 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 GO NRW).

§ 5

Ausschuss für Schule und Kultur

- (1) Der Ausschuss für Schule und Kultur besteht aus 13 Mitgliedern.
- (2) Als ständige beratende Mitglieder wird je ein Vertreter/eine Vertreterin der evangelischen und katholischen Kirche bestellt sowie die Schulleitungen als Vertretungen der städtischen Schulen und der Verbundschule Volmetal. Ebenfalls werden bei Bedarf beratend der/die Ortsheimatpfleger/in und ein/e Vertreter/-in der Musikgemeinschaft hinzugezogen.
- (3) Die zuständige Schulaufsicht wird zu den Sitzungen eingeladen.
- (4) Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten, die die Errichtung, Organisation und Schulentwicklungsplanung der Schulen betreffen.

-
- (5) Der Ausschuss entscheidet über
- a) die Auftragsvergabe in Schul- und Kulturangelegenheiten gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung,
 - b) grundsätzliche Angelegenheiten des Mensa-Betriebes,
 - c) allgemeine Weisungen an die Vertreter der Stadt in Organen des Schulverbandes für die Verbundschule Volmetal und des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal,
 - d) Angelegenheiten der Musikschule,
 - e) Angelegenheiten der Stadtbibliothek,
 - f) Angelegenheiten der Kultur- und Heimatpflege,
 - g) die Anordnung der vorläufigen Unterschutzstellung gemäß § 4 Denkmalschutzgesetz (DSchG),
 - h) Anordnungen gemäß § 7 Abs. 2 sowie § 8 Abs. 2 DSchG zur Erhaltung von Bau- und Bodendenkmalen, soweit es sich nicht unter Berücksichtigung der Bedeutung der Angelegenheit um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (6) Der Ausschuss berät über Maßnahmen zur Förderung des kulturellen Lebens und der Heimatpflege sowie über die Aufgaben des Denkmalschutzes, insbesondere
- a) Erlass einer Satzung gemäß § 5 DSchG (Festlegung eines Denkmalbereiches),
 - b) Entschädigungsleistungen gemäß § 33 DSchG,
 - c) Erlaubniserteilung gemäß § 9 Abs. 1 DSchG für An-, Um- und Ausbauten sowie Nutzungsänderungen an denkmalgeschützten Gebäuden, soweit diese gemäß § 9 Abs. 3 DSchG gesondert zu erfolgen hat.
- (7) Der Ausschuss wirkt gemäß § 61 Schulgesetz NRW bei der Bestellung der Schulleitung in Schulen mit.

§ 6**Ausschuss für Sport und Jugend**

- (1) Dem Ausschuss gehören 13 Mitglieder an.
- (2) Bei Bedarf wird beratend ein Vertreter des Stadtsportverbandes hinzugezogen.
- (3) Dem Sport- und Jugendausschuss obliegt die Entscheidung über
 - a) die Planung (außerhalb der Bauleitplanung), Errichtung und Ausgestaltung von Sportanlagen sowie Einrichtungen der Jugendhilfe,
 - b) die Grundzüge der Benutzung der städtischen Sportanlagen durch Vereine und die Öffentlichkeit,
 - c) die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Sportfördermittel,
 - d) Förderung der Jugendarbeit,
 - e) Auftragsvergaben gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung im Bereich Sport und Jugend.
- (4) Der Ausschuss befasst sich mit der Kindergartensituation und dem Kindergartenbedarfsplan, soweit nicht der Märkischen Kreis zuständig ist.

§ 7 Ausschuss für Demografie, Soziales und Familie

- (1) Dem Ausschuss gehören 13 Mitglieder an. Hinzu kommt als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht ein Vertreter des Seniorenbeirates.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über die freiwilligen Sozialleistungen der Stadt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.
- (3) Der Ausschuss berät
 - a) über Maßnahmen der Familien- und Seniorenarbeit sowie für Wohnungslose,
 - b) über Maßnahmen der Integration, insbesondere die Betreuung der Vertriebenen, Flüchtlinge, Aussiedler, Asylbewerber und Ausländer,
 - c) über alle anderen Aufgaben im Sozialbereich (einschl. Drogenproblematik),
 - d) über Maßnahmen für Menschen mit Behinderung und von Behinderung Bedrohten und
 - e) soweit die Entscheidung nicht dem Rat, einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister vorbehalten ist, über Angelegenheiten der demografischen Entwicklung.

§ 8**Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung**

- (1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung besteht aus 19 Mitgliedern. Hinzu kommt als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht ein Vertreter des Vereins für Stadtmarketing Kierspe.
- (2) Der Ausschuss kann für Einzelaufgaben Arbeitsgruppen bilden. Die Anzahl der Mitglieder soll sieben nicht übersteigen.
- (3) Der Ausschuss beschließt über
 - a) Maßnahmen der Wirtschaftsförderung,
 - b) Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs.
- (4) Der Ausschuss berät über:
 - a) alle Fragen des Städtebaus, der Planung, der Wirtschaftsförderung und Verkehrsplanung,
 - b) die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und qualifizierte Bebauungspläne und der Ausgleichsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen),
 - c) die Satzungen nach Baugesetzbuch und Landesbauordnung,
 - d) Städtebauförderung einschließlich Entwicklungs- und Handlungskonzepte sowie Mittelverwendung.

§ 9**Ausschuss für Umwelt und Bauen**

- (1) Der Ausschuss für Umwelt und Bauen besteht aus 17 Mitgliedern,
- (2) Der Ausschuss kann für Einzelaufgaben Arbeitsgruppen bilden. Die Anzahl der Mitglieder soll sieben nicht übersteigen.
- (3) Der Ausschuss beschließt über
 - a) Aufgaben und Initiativen zum Umweltschutz,
 - b) alle Maßnahmen im Hoch- und Tiefbau einschl. der Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Stadtentwässerung, Wasserwirtschaft incl. der Vergabe nach VOB, soweit nicht die Zuständigkeit des Hauptausschusses gegeben ist,
 - c) Planung (außerhalb der Bauleitplanung), Ausgestaltung und Unterhaltung von Grünflächen, Friedhöfen und Freizeitanlagen,
 - d) Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

- e) Maßnahmen zur Bewirtschaftung der stadteigenen Waldflächen,
 - f) die Beantragung zur Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB,
 - g) das Einvernehmen über Ausnahmen von Veränderungssperren gem. § 14 Abs. 2 BauGB,
 - h) alle Maßnahmen, die die Arbeitsgruppen nach Absatz 2 an den Ausschuss verweist, u.a. Einvernehmen gemäß §§ 31, 33 bis 35 BauGB.
- (4) Der Ausschuss berät über
- a) den Erlass von Satzungen nach dem Landschaftsgesetz einschließlich des Landschaftsplanes,
 - b) Maßnahmen und Anordnungen gemäß § 176 (Baugebot), § 177 (Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot), § 178 (Pflanzgebot), § 179 (Rückbau- und Entsiegelungsgebiet) des Baugesetzbuches,
 - c) landschaftspflegerische Begleitpläne, ökologische Rahmenpläne und Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung fallen,
 - d) Benennung von Straßen sowie Widmungsverfahren.

§ 10

Ausschüsse für besondere Einzelaufgaben

Unabhängig von dieser Zuständigkeitsordnung kann der Rat für einen bestimmten Kreis von Verwaltungsaufgaben Ausschüsse bilden, die mit der Erledigung der Aufgaben als aufgelöst gelten.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt in Kraft, sobald sie vom Rat beschlossen wird. Die Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt vom 23.03.2010 in der Fassung der 3. Änderung vom 11.02.2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Frank Emde
Bürgermeister

Georg Seidel
Schriftführer